

Merkblatt: Stellenmeldepflicht seit 1. Juli 2018

1 Ausgangslage

Mit der neuen Stellenmeldepflicht setzt der Bundesrat die Masseneinwanderungsinitiative um. Künftig sollen inländische Arbeitslose gegenüber Arbeitssuchenden aus anderen Ländern bei der Besetzung von Stellen einen Vorrang erhalten. Das vorliegende Merkblatt erläutert die praktischen Folgen für die Unternehmen und bietet eine tabellarische Übersicht über den Ablauf des Stellenmeldeverfahrens. Die Stellenmeldepflicht gilt ab 1. Juli 2018.

2 Pflichten mit der Einführung der Stellenmeldepflicht

Für welche Stellen gilt die Meldepflicht?

Die Stellenmeldepflicht gilt nur für Berufsarten, in welchen **der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird**. Nicht gemeldet werden müssen zudem: Besetzungen von Kurzzeitstellen bis 14 Kalendertage, Stellenbesetzungen durch eine interne Person, Vergaben innerhalb der Familie oder wenn die Stelle durch einen beim RAV registrierten Stellensuchenden besetzt wird.

Der Bund legt **einmal pro Jahr die Berufsarten fest, welche von der Meldepflicht betroffen sind**. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung, Forschung (WBF) gibt jeweils im vierten Quartal eine aktualisierte Liste heraus. Diese wird auf der Internetseite www.arbeit.swiss aufgeschaltet. Ausserdem kann online überprüft werden, ob eine bestimmte Stelle meldepflichtig ist: [Check-Up](#)

Welche Pflichten haben die Arbeitgebenden?

Wenn ein Arbeitgebender eine auf der Liste aufgeführte Stelle besetzen möchte, muss er diese der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) melden. Sollte die Stellenbesetzung an einen Headhunter oder Arbeitsvermittler übertragen werden, übernimmt dieser auch die Meldepflichten. Die Verantwortung, dass die Stelle gemeldet wird, bleibt jedoch beim Arbeitgeber.

Wo kann die offene Stelle gemeldet werden?

Offene Stellen können online auf dem Portal www.arbeit.swiss, telefonisch oder persönlich bei der örtlich zuständigen RAV (Sitz des Einsatzbetriebs) gemeldet werden.

Was passiert nach der Meldung beim RAV?

Wird eine offene Stelle gemeldet, gilt während der folgenden fünf Arbeitstagen ein Publikationsverbot. Das RAV orientiert den Arbeitgebenden innert drei Tagen nach Eingangsbestätigung über passende Dossiers von Stellensuchenden. Die Sperrfrist für eine Publikation (auch innerhalb des Unternehmens) der Stelle gilt in jedem Fall während fünf Tagen, auch wenn das RAV dem Arbeitgeber keine passenden Dossiers vermitteln kann.

3 Festlegung des Schwellenwertes und der Berufsarten

Zurzeit sind auf der Liste Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8 Prozent aufgeführt. Ab dem 1. Januar 2020 wird die Liste der Berufsarten erweitert, da ab dann ein Schwellenwert von 5 Prozent gilt. Die Berufsarten werden auf der Grundlage der Schweizerischen Berufsnomenklatur des Bundesamtes für Statistik (BFS) erstellt. Die Quoten der einzelnen Berufsarten werden dabei jeweils gesamtschweizerisch aufgrund der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit über 12 Monate ermittelt.

4 Sanktionen bei Verletzung der Stellenmeldepflicht

Für stellensuchende Personen

Sollten Stellensuchende der Bewerbungsaufforderung der zuständigen regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) keine Folge leisten oder die Anstellung durch ihr Verhalten andersweitig vereiteln, können die Kantone die Personen sanktionieren. Die Sanktionen können bei Verletzung der Schadenminderungspflicht bis zu 60 Einstelltage betragen (Art. 30 AVIG).

Für Arbeitgebende

Wenn ein Arbeitgebender die Pflicht zur Stellenmeldung, zur Durchführung eines Bewerbungsgesprächs oder eine Eignungsabklärung verletzt, kann das eine Busse nach sich ziehen (Art. 117a AuG, Art. 21a Abs. 4 AuG). Die Busse kann ausschliesslich einer natürlichen Person auferlegt werden.

- Vorsätzlich: Busse bis Fr. 40'000
- Fahrlässig: Busse bis Fr. 20'000

5 Zusammenfassung und weiterführende Informationen

1. Die Arbeitgeber müssen **offene Stellen in den meldepflichtigen Berufsarten** melden, das heisst in den Berufsarten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert erreicht oder überschreitet.
2. Welche Berufsarten konkret der Meldepflicht unterliegen, ist aus der auf www.arbeit.swiss veröffentlichten [Liste](#) ersichtlich. Diese Liste wird **jährlich** im vierten Quartal aktualisiert.
3. Weitere Informationen zur Stellenmeldepflicht:
 - <https://www.arbeit.swiss> → Arbeitgeber → Stellenmeldepflicht
 - [Liste der meldepflichtigen Berufsarten ab 1.7.2018](#)
 - [Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO betreffend AVG-Praxis öAV](#), Mai 2018
 - Link zum Tool für Check-Up, ob eine bestimmte Stelle meldepflichtig ist: [Check-Up](#)



Marcel Vogel, lic. iur., Fachspezialist

Regulatory Affairs; marcel.vogel@swico.ch

Herausgeber:
Swico
Josefstrasse 218
CH-8005 Zürich

Tel. +41 44 446 90 90
www.swico.ch
info@swico.ch

6 Übersicht

